

RS Vwgh 2006/9/21 2006/15/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

Index

23/01 Konkursordnung

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

KO §46 Abs1 Z2;

UStG 1972 §12 Abs10;

UStG 1994 §12 Abs10;

UStG 1994 §16 Abs1;

UStG 1994 §16 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2005/13/0154 E 30. März 2011 2005/15/0121 E 19. März 2008

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt im Zusammenhang mit der Vorsteuerberichtigung nach§ 12 Abs. 10 UStG 1972 und 1994 die Ansicht vertreten, der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt iSd§ 46 Abs. 1 Z. 2 KO liege - entgegen der vom OGH seit dem Jahr 1997 vertretenen Auffassung - nicht in der seinerzeitigen Lieferung des Grundstückes, sondern in der (nach Konkursöffnung) erfolgten steuerfreien Veräußerung des Grundstückes (vgl. mit weiteren Hinweisen das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 2002, 96/14/0105). Der vorliegende Beschwerdefall bietet keinen Anlass von der Ansicht abzugehen, dass der die Abgabepflicht unmittelbar auslösende Sachverhalt im Falle von Umsatzsteuerberichtigungen nach § 16 Abs. 1 und 3 UStG 1994 jener ist, der abgabenrechtlich die Berichtigungspflicht auslöst. Im Falle der Umsatzsteuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit des Entgelts ist dies der Zeitpunkt des Eintritts der Uneinbringlichkeit. (Hier: In Verkennung der Rechtslage hat sich die Abgabenbehörde nicht mit den Einwendungen der Abgabepflichtigen, die Uneinbringlichkeit ihrer Leistungsentgelte sei erst nach Konkursöffnung eingetreten, auseinandergesetzt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006150072.X05

Im RIS seit

24.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at